

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

14. Jahrgang *

Schönefeld, den 19.07.2016

Nummer: 04/16

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 „Lavendelring“	
1. Änderung OT Großziethen	2
Satzung der Jagdgenossenschaft „Waltersdorf“	6
Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen	14

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

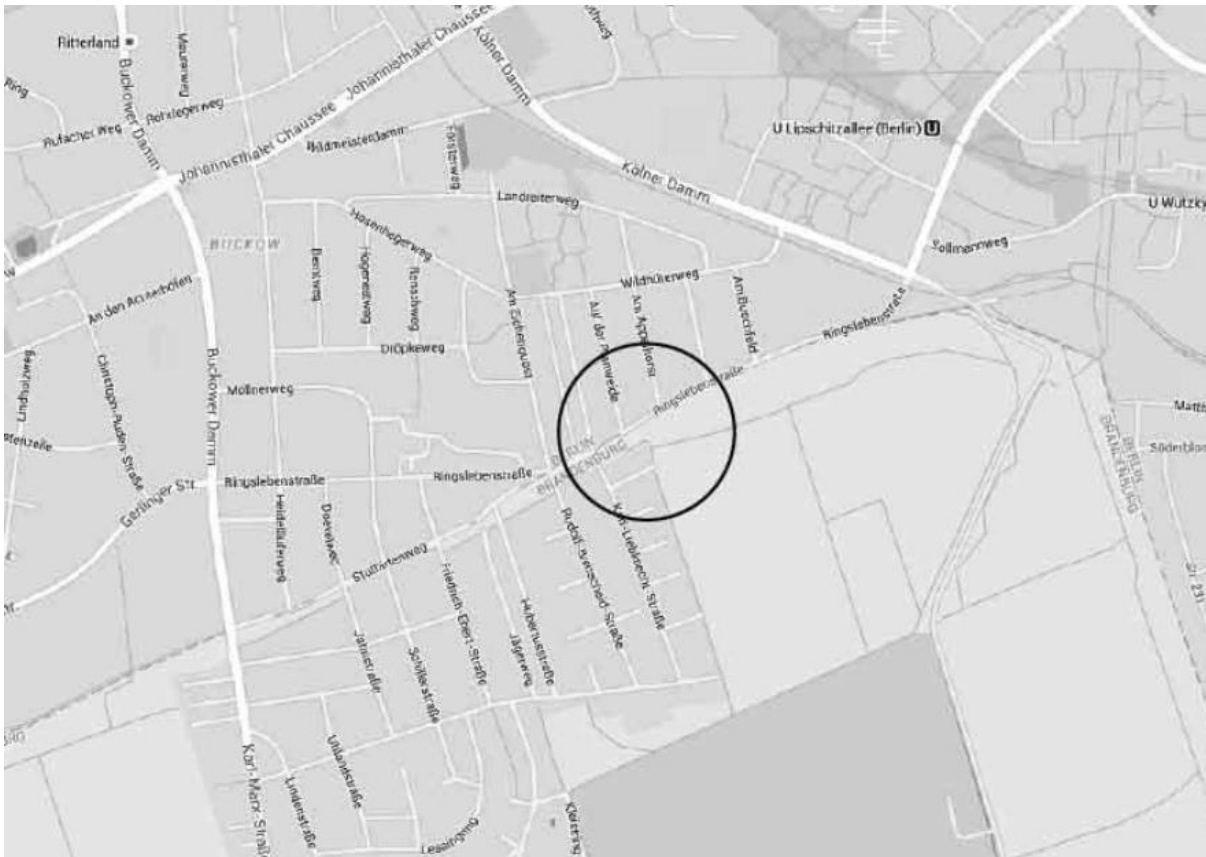
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Formelle Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 „Lavendelring“ 1. Änderung OT Großziethen

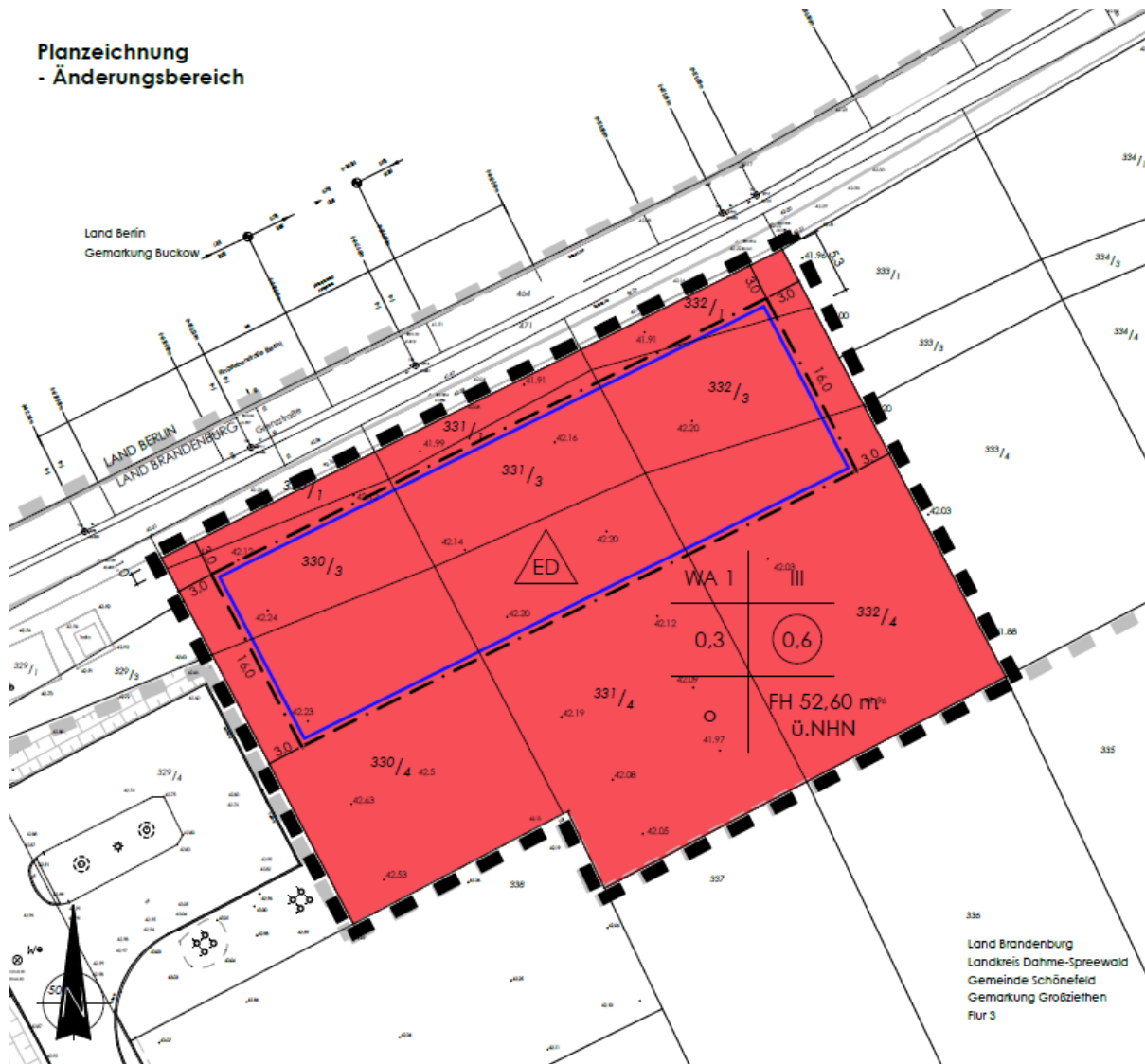
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 22.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans 002/3 „Lavendelring“ 1. Änderung für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

Zur Änderung des Bebauungsplanes 002/3 „Lavendelring“ im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld liegt ein Antrag zur Änderung der straßenbegleitenden Baufenster auch für eine Doppelhausbebauung vor. Die Konfiguration der Baufelder lässt derzeit keine Bebauung mit Doppelhäusern zu. Gleichzeitig ist eine Bebauung der hinteren Baufelder nicht länger gewünscht.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 330/1 (teilw.), 330/3, 330/4, 331/1 (teilw.), 331/3, 331/4, 332/1 (teilw.), 332/3 und 332/4 der Flur 3 der Gemarkung Großziethen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Die Verortung und Abgrenzung kann der nachfolgenden Karten entnommen werden:



**Planzeichnung
- Änderungsbereich**



Die **formelle Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **01.08.2016** bis einschließlich zum **02.09.2016**

zu den folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zur Auslegung verfügbare Unterlagen:

- Entwurf der Planzeichnung
- Begründung
- Da die 1. Änderung zum Bebauungsplan 002/3 „Lavendelring“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erstellt wird, wird kein Umweltbericht angefertigt.

Schönefeld, den 19.07.2016

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		19.07.2016	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Bendschneider			302
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-15	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
m.bendschneider@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der formellen Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan 002/3 „Lavendelring“ 1. Änderung OT Großziethen im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen ist in der Zeit vom 01.08.2016 bis einschließlich 02.09.2016 zu den folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr, Dienstag von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr.

Schönefeld, den 19.07.2016

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

Satzung der Jagdgenossenschaft „Waltersdorf“

gemäß dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes „Waltersdorf“ hat am 29.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Gemarkung Waltersdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Waltersdorf“

und hat Ihren Sitz in der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Waltersdorf

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Schönefeld im Gemarkungsbereich des Ortsteils Waltersdorf entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung): Gemarkungsgrenze Berlin, Schulendorf, Schönefeld und der Einfriedung des Flughafens BBI.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind Eigentümer der Grundflächen, die das Jagdgebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentümerwechsel eingetretene Änderungen hat der Veräußerer oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden (Jagdvorsteher);
- b) zwei Beisitzer;
- c) drei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge festzulegen ist;
- d) den Schriftführer, wobei Schriftführer auch ein Beisitzer sein kann;
- e) den Kassenführer

Darüber hinaus werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidung des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5

- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, und h, können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Schönefeld zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
 - (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsunternehmen oder der Gemeinde Schönefeld übertragen werden. In diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nichtöffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, Vertretern der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachungen (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Vorsteher mindestens 10 Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen. Abwesende Miteigentümer

und Gesamthandseigentümer gelten durch die Anwesenden als vertreten. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter.

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Vertretungsreihenfolge vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zu Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit (Eigentumsverlust oder Verlust der Organstellung juristischer Personen), so rückt ein Stellvertreter in der bei der Wahl bestimmten Vertretungsreihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.
Bis zur Neuwahl des Schriftführers oder Kassenführers kann der Vorstand kommissarisch einen Schriftführer oder Kassenführer bestimmen.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - e) die Feststellung der Umlage der einzelnen Mitglieder;
 - f) die Führung des Jagdkataster;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld wahrgenommen. Die Kosten vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nichtöffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalt- und Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche und Auszahlungsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuführen. Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (6) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (7) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Umlagebeschlusses zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. Nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlte Umlagebeiträge können wie Kommunalabgaben beigetrieben werden. Die Gemeinde Schönefeld kann mit der Beitreibung beauftragt werden.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der Unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, sie werden nicht gesondert geladen und informiert; sie haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Der zum Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung im Amt befindliche Jagdvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Jagdvorstandes nach dieser Satzung im Amt.

§ 18 Salvatorische Satzungsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

gez. Sascha Ferres – Vorsteher / gez. Jörg Bahnemann – Beisitzer / gez. Uwe Grünack -
Beisitzer

Verfügung

Die vorstehende Satzung der "**Jagdgenossenschaft Waltersdorf**" vom 29.04.2016 wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg genehmigt.

Lübben, den 13.06.2016

Der Landrat

i. A. Franz (Siegel)

Im Original unterschrieben und gesiegelt

Bekanntmachungsanordnung

Die am 29.04.2016 beschlossene geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft „Waltersdorf“ und die Genehmigung der unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde vom 13.06.2016 werden gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 1 ff Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 16 der Satzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 04/2016 vom 19.07.2016.

Waltersdorf, 10.07.2016

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Waltersdorf

Sascha Ferres - Vorsteher

Jörg Bahnemann - Beisitzer

Uwe Grünack - Beisitzer

Im Original unterschrieben.

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2000 die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen.

Die Ehrung besonderer ehrenamtlicher Leistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Jahr 2016.

1. Ziel und Zweck

Die Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen soll eine Anerkennung für ein besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit respektive der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald sein.

2. Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Eine Ehrung für besondere ehrenamtliche Leistungen soll an Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald vergeben werden, die sich weit über das normale Maß ehrenamtlich im Landkreis engagieren oder Besonderes für den Landkreis erreicht haben.

3. Einreichung

Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind mit einer kurzen Begründung auf dem Vordruck (Anlage 1) dem

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Büro Kreistag
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ehrenamt“ bis zum **30.09.2016** einzureichen.

4. Vergabemodalitäten

Die Vergabe erfolgt jeweils auf Vorschlag des Landrates. Die Entscheidung über die Vergabe trifft abschließend der Kreisausschuss. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er ist teilbar. Die Preisverleihung wird durch den Landrat am **05.12.2016** vorgenommen.

Absender:

Datum:

Vorschläge zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Ich schlage vor

Frau/Herrn

Name:.....Vorname:.....

Geburtsdatum:.....Beruf:.....

Anschrift:.....

Telefon:.....

Begründung:.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Für nähere Ausführungen bitte weitere Seiten anfügen.)

.....
Ort, Unterschrift